

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Singschule Bonn.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied der Singschule hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Vorchor „Kleine Spatzen“ 53229 Bonn (Probe wöchentlich außerhalb der Ferien, 20 € monatlich)

Kinderchor „Bonner Spatzen“ 53229 Bonn (Probe wöchentlich außerhalb der Ferien, 25 € monatlich)

Erwachsenenchor „Singvögel“ (Probe in der Regel alle 14 Tage, außerhalb der Ferien, 22 € monatlich)

(2) Ermäßigungen und Familienbeiträge werden nicht automatisch gewährt, sie müssen formlos bei der Leitung der Singschule beantragt werden. Bei Neu-Mitgliedern kann dies durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Mitgliedsantrag geschehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Fördermitgliedschaft.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt mit Bestätigung der Anmeldeerklärung durch die Singschule. Neuzugänge zahlen ab dem Monat des Beitritts regelmäßig den zutreffenden Monatsbeitrag.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

Monatsbeiträge sind immer **zum Ende eines Monats** fällig und werden per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

§ 6 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§7 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

- (1) Wird eine berechtigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist die Singschule berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (z.Zt. 4 Euro pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen, zusätzlich wird für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Kündigung

Kündigungen sind schriftlich einzureichen und werden mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende wirksam.

§ 9 Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet außerhalb der Ferienzeit statt. Es findet kein Unterricht an Feiertagen statt. Pro Kalenderjahr sind zwei Krankheitstage ohne Abzug des monatlichen Kursbeitrages möglich. Bei weiterem ausgefallenem Unterricht seitens der Singschule wird für Ersatz bzw. Vertretung gesorgt bzw. ein Anteil des Monatsbeitrages wird rückerstattet. Muss der Unterricht seitens eines Mitglieds abgesagt werden, entsteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 10 Soziale Härtefälle

Die Leitung der Singschule kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 11 Änderungen der Beitragsordnung

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Leitung der Singschule und teilt diese den Schülern schriftlich mit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.